

Die Schweizerische Bundesverfassung : eine Reform zum Geburtstag?

Autor(en): **Nyffeler, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **24 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-909777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denen vor allem die Jugend offene Ohren für ein demokratisches Erwachen und ein liberales Europa hatte.

So kam es in der Schweiz ab 1830 zu einer Erneuerungsbewegung, der Regeneration. Die meisten Kantone gaben sich demokratische Verfassungen. Der von den konservativen Monarchien ausgeübte Druck stärkte den schweizerischen Unabhängigkeitssinn. Die Liberalen wünschen sich eine geeinte, politisch unabhängige Schweiz mit ständigen Bundesbehörden, einer gestärkten Binnenwirtschaft und einem Bundesheer. Doch die konservativen Kantone, insbesondere die katholischen, widersetzten sich und schlossen sich in einem militärischen Bündnis zusammen. Dieser Sonderbund wurde von den Monarchien unterstützt.

Gewappnet für Turbulenzen

Die Mehrheit der Tagsatzung beschloss 1847, die von ihr anvisierte Stärkung einer eidgenössischen Behörde gewalt-

sam durchzusetzen. Ein kurzer Feldzug, taktisch geschickt und massvoll geführt von General Dufour, ermöglichte 1848 den Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, der den Kantonen einen Teil ihrer Souveränität liess, jedoch die Bundesbehörden mit übergeordneten Kompetenzen im diplomatischen, ökonomischen, monetären und militärischen Bereich ausstattete.

Die Eidgenossenschaft hatte als erstes Land auf dem Kontinent ihre innere Revolution durchgeführt, ihre Strukturen modernisiert und demokratisiert sowie die Zentralgewalt gestärkt. Sie konnte daher den revolutionären Turbulenzen und den kriegerischen Auseinandersetzungen um die nationale Einheit Italiens und Deutschlands, die Europa erschüttern, um so leichter widerstehen. Ebenso war sie in der Lage, die Wandlungen von Industrie, Handel, Eisenbahn und Sozialwesen zu meistern. Und das in einem Umfeld, das im ausgehenden Jahrhundert zunehmend von Grossmachtgelüsten gekennzeichnet war. ■

Die Schweizerische Bundesverfassung

Eine Reform

Die Schweiz will sich zum 150-Jahr-Jubiläum des Bundesstaates eine neue Bundesverfassung (BV) geben. Die heute geltende Verfassung stammt aus dem Jahre 1874 und hat ihre Wurzeln in derjenigen von 1848.

Nach der Beendigung des Sonderbundkrieges arbeitete die Tagsatzung im Frühjahr 1848 innert kürzester Zeit einen Verfassungsentwurf aus. 15 1/2 Kantone, die zusammen 7/8 der schweizerischen Bevölkerung repräsentierten, stimmten dem Entwurf zu. Am 12. September 1848 erklärte die Tagsatzung die Annahme der BV. Diese trat am 16. November 1848 in Kraft.

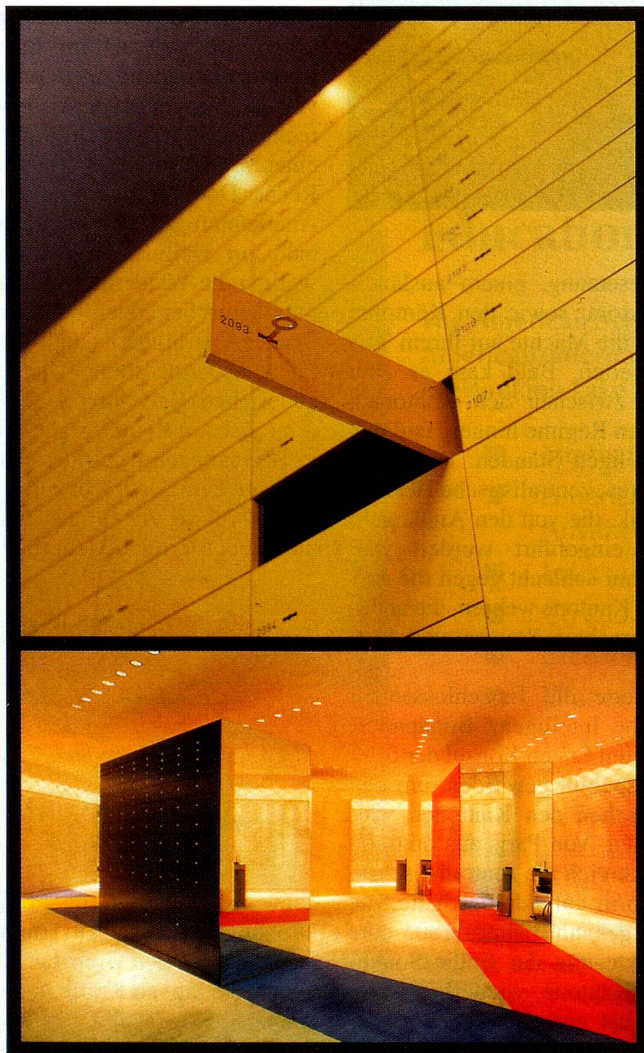
Die BV von 1848

Die BV von 1848 hatte ihr Vorbild in den liberalen Kantonsverfassungen und übernahm von dort folgende Prinzipien: Gewaltentrennung, rechtsstaatliche Demokratie mit obligatorischem Verfassungsreferendum, repräsentative Demokratie in der Gesetzgebung, Rechtsgleichheit und Freiheitsrechte (Pressefreiheit; Petitionsrecht; Vereinsfreiheit; Niederlassungsfreiheit und Kultusfreiheit, letztere zwei allerdings nur für Angehörige christlicher Konfessionen). Die meisten dieser Prinzipien waren erstmals mit der Verfassung der Helvetischen Republik im Jahre 1798 eingeführt und zwischenzeitlich wieder abgeschafft worden.

Als Bundesbehörden fungierten Volk und Stände, Bundesversammlung (mit National- und Ständerat), Bundesrat und Bundesgericht. Durch die Anerkennung der Niederlassungsfreiheit und die Aufhebung der Binnenzölle (zwischen und innerhalb der Kantone) sowie die Vereinheitlichung der Aussenzölle machte die BV von 1848 aus der Schweiz einen einheitlichen Wirtschaftsraum.

Totalrevision von 1874

Die demokratische Bewegung in den Kantonen, der Kulturkampf sowie ver-



zum Geburtstag?

schiedene Kriege in den umliegenden Ländern liessen schon bald die Forderung nach einer Revision der BV laut werden. Ein erster Entwurf der freisinnigen Mehrheit der Bundesversammlung scheiterte jedoch 1872 am Widerstand der katholischen und der föderalistisch gesinnten welschen Kantone.

Durch Abstriche bei den zentralistischen Postulaten sowie durch Verzicht auf die Einführung der Volksinitiative konnte die welsche Minderheit auf die Seite der freisinnigen Mehrheit gebracht werden. Am 19. April 1874 wur-

Die BV von 1874 führte das fakultative Gesetzesreferendum ein. Als neue Grundrechte fanden vor allem die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Geltung für alle Konfessionen Eingang in die Verfassung. Die Körperstrafe sowie in Friedenszeiten die Todesstrafe wurden verboten.

Aktuelle Reform

Seit 1874 wurde die Bundesverfassung nie mehr einer Totalrevision unterzogen, wohl aber ca. 140 Teilrevisionen. Immer wieder wurde deshalb beklagt, unsere Verfassung sei veraltet, unvollständig und nicht mehr bürgernah. Die vielen Revisionen hätten sie zu einem unverständlichen und unleserlichen Flickwerk gemacht. Auf vielen Gebieten gebe es ein ungeschriebenes Verfassungsrecht, das endlich in die Verfassung integriert werden sollte.

Nach verschiedenen vorausgegangenen Revisionsbestrebungen (z.B. unter Bundesrat Furgler) beauftragte die Bundesversammlung 1987 den Bundesrat, das geltende Verfassungsrecht nachzuführen. Unter der Leitung von Bundes-

rat Koller wurde 1994 die Verfassungsreform an die Hand genommen. Ein erster Entwurf wurde 1995 veröffentlicht und einer erweiterten Vernehmlassung (Volksdiskussion) unterstellt. Nach Abschluss und Auswertung der Volksdiskussion verabschiedete der Bundesrat im November 1996 die Botschaft mit drei Bundesbeschlüssen: «Nachführung», «Volksrechte» und «Justizreform».

Gegenwärtig wird die Botschaft in parlamentarischen Kommissionen parallel im National- und Ständerat beraten. 1998 soll die Bundesversammlung über die Reform beschliessen. Falls möglich, soll noch 1998 die Volksabstimmung stattfinden.

Basis der Reform ist die sogenannte Nachführung der Verfassung. Sie soll das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht in der Sprache unserer Zeit wiedergeben und klarer ordnen. Es gibt dazu allerdings auch kritische Stimmen, welche die Nachführung als nicht vordringlich ansehen oder sie nicht als ausreichend erachten.

Neben der Nachführung sieht der Entwurf eine Reform der «Volksrechte» sowie eine «Justizreform» vor (vgl. «Schweizer Revue» 6/95).

Robert Nyffeler

MEINE SCHWEIZ:

Es ist schlecht, dass die Schweiz nicht in der EU ist. Das zeigt, dass wir kleinlich denken und uns nicht anpassen wollen. Positiv finde ich, dass viele Ausländer Asyl erhalten und dass wir unsere Meinung frei vertreten können. Ausserdem schätze ich, dass unser Land sauber ist und dass wir vier Landessprachen haben.

LINDA (13)

de die neue Bundesverfassung von Volk und Ständen deutlich angenommen. Am 29. Mai 1874 trat sie in Kraft.

Die Totalrevision von 1874 ist eigentlich nicht eine «totale» Revision der BV von 1848. Vielmehr blieben die staatliche Struktur und die Behördenorganisation grösstenteils unverändert. Dem Bund wurden allerdings zahlreiche neue Kompetenzen eingeräumt (Militär, Eisenbahn, Telegraph, Niederlassung und Ausübung der politischen Rechte, Banknoten, Fabrikarbeit). Ferner erhielt er die Gesetzgebungskompetenz in gewissen Bereichen des Zivilrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie die Oberaufsicht über den Primarschulunterricht und in Wasserbau- und Forstpolizei.

Das Bundesgericht wurde oberster Gerichtshof in den der Rechtsvereinheitlichung unterstellten Gebieten und Verfassungsgericht betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger. Es hatte forthin auch über staatsrechtliche Streitigkeiten unter den Kantonen oder zwischen Bund und Kantonen zu entscheiden.

Die Verfassung – unser Gesellschaftsvertrag

Die Verfassung verkörpert das politische Erbe und das Selbstverständnis eines Staates und ist somit eine Art «Gesellschaftsvertrag». Bei aller Vielfalt im Staat wirkt sie einigend. Neben der rechtlichen und staatspolitischen Bedeutung hat die Verfassung stets auch eine Orientierungs- und Integrationsfunktion. Als rechtliche Grundordnung steht die Verfassung vor dem übrigen Recht.

Die Verfassung legt die Grundzüge der staatlichen Ordnung fest. Sie bestimmt die Rechtsstellung der Menschen im Staat, sie nennt die wesentlichen Ziele der Staatstätigkeit, weist die Aufgaben zu, regelt die Organisation und das Verfahren der Staatsorgane und begrenzt dadurch zugleich die staatliche Macht.

